

SATZUNG DER SPORTGEMEINSCHAFT WEIXDORF E.V.

vom 25.05.2000, zuletzt geändert am 23.03.2001.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Sportgemeinschaft Weixdorf e.V.“ (eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden unter Nr. VR 2132) und hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Dresden. Die Vereinsfarben sind Rot-Weiß.

§ 2

Zweck des Vereines

Die Sportgemeinschaft Weixdorf e.V. dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken und ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Sportgemeinschaft Weixdorf e.V. ist ein politisch und konfessionell neutraler sowie unabhängiger Verein.

Der Verein stellt sich das Ziel, den Breiten- und Wettkampfsport für alle interessierten Bürger zu organisieren und dabei insbesondere den Kinder- und Jugendsport zu fördern.

§ 3

Rechtsgrundlage

Alle Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dieser Satzung. Für Streitigkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft zum Verein und damit im Zusammenhang stehende Fragen ergeben, gilt ausnahmslos die vorliegende Satzung der Sportgemeinschaft Weixdorf e.V.

§ 4

Gliederung des Vereines

Der Verein gliedert sich in Abteilungen, die den betriebenen Sportarten entsprechen. Jeder Abteilung steht eine Abteilungsleitung vor. Die Bildung oder Aufnahme neuer sowie die Auflösung bestehender Abteilungen beschließt der Vorstand nach Anhörung des erweiterten Vorstandes.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden, sofern sie sich zu dieser Satzung bekennt. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet nach schriftlichem Antrag die Leitung der Abteilung. Bei Personen unter 16 Jahren ist eine entsprechende Erklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Mit Aufnahme ist die Aufnahmegebühr und der Beitrag für das restliche Kalenderjahr zu entrichten.

Bei Ablehnung der Aufnahme kann eine Beschwerde beim Ältestenrat eingelegt werden, der eine endgültige Entscheidung herbeiführt.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Für Verdienste bei der Förderung des Sports im Verein ist auf Vorschlag des Vorstandes und auf Beschluss der Jahreshauptversammlung eine Ehrenmitgliedschaft möglich. Ehrenmitglieder sind beitragsbefreit, haben jedoch die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt

- durch Streichung aus der Mitgliederliste
- durch Austritt mittels schriftlicher Erklärung
- durch Ausschluss
- durch Tod.

§ 8 Ausschlussgründe

Der Ausschluss aus dem Verein kann durch Beschluss der Abteilungsleitung erfolgen

- bei grober und schuldhafter Verletzung der in § 11 genannten Pflichten
- bei Missachtung der Vereinssatzung.

Vor Ausschluss hat das Mitglied die Möglichkeit, sich vor dem Ältestenrat zu rechtfertigen. Die Entscheidung des Ältestenrates ist endgültig.

§ 9 Beitragsgestaltung

Der Beitrag gliedert sich in

- Grundbeitrag
- Abteilungsbeitrag.

Der Vorstand bestimmt nach Anhörung des erweiterten Vorstandes die Höhe des Grundbeitrages des folgenden Geschäftsjahres. Eine Erhöhung des Grundbeitrages für das laufende Geschäftsjahr beschließt die Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Delegiertenversammlung. Jede Abteilungsleitung bestimmt die Höhe des Beitrages ihrer Abteilung.

Bei Mehrfachmitgliedschaft in verschiedenen Abteilungen des Vereines entscheiden die einzelnen Abteilungsleitungen über die Höhe des Abteilungsbeitrages. Der Grundbeitrag wird nur einmal in der zuerst angemeldeten Abteilung entrichtet.

Die Jahreshauptversammlung bestimmt die Grundsätze der Beitragsverteilung.

Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und vom Mitglied zu dem von der Abteilungsleitung festgelegten Termin beim Abteilungskassierer einzuzahlen.

Bei Ausscheiden aus dem Verein nach § 8 entsteht kein Anspruch auf Rückzahlung des auf das restliche Kalenderjahr entfallenden Beitragsanteiles.

§ 10 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt:

- durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Jahreshauptversammlungen der Abteilungen teilzunehmen (zur Ausübung des Stimmrechtes sind nur Mitglieder ab 16 Jahre berechtigt)
- sich der Wahl als Delegierter für die Jahreshauptversammlung des Vereines zu stellen
- Sportanlagen und Geräte des Vereines nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen
- am Sportbetrieb in den Abteilungen teilzunehmen, in denen Mitgliedschaft besteht
- vom Verein einen für Sportvereine vom Landessportbund geforderten Versicherungsschutz bei Sportunfällen zu verlangen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder haben die Pflicht:

- die Satzung des Vereines zu befolgen
- nicht gegen die Interessen des Vereines zu handeln
- die Beiträge entsprechend den Festlegungen zu entrichten
- an der Erhaltung der Sportanlagen mitzuwirken
- in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenden Rechtsangelegenheiten sich ausschließlich an den Ältestenrat des Vereines zu wenden und deren endgültige Entscheidungen anzuerkennen.

§ 12 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- die Jahreshauptversammlung (Delegiertenversammlung)
- die außerordentliche Delegiertenversammlung
- die Mitgliederversammlungen der Abteilungen
- der Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Abteilungsleitungen
- der Ältestenrat
- die Kassenprüfer des Vereines und
- die Kassenprüfer der einzelnen Abteilungen.

Die Mitgliedschaft in Vereinsorganen ist ehrenamtlich. Die Mitgliedschaft in mehreren Organen ist möglich.

§ 13

Zusammentreten und Vorsitz der Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung wird als Delegiertenversammlung durchgeführt. Der Delegierten-schlüssel wird vom Vorstand festgelegt.

Die Jahreshauptversammlung (Delegiertenversammlung) ist jährlich einmal einzuberufen und wird vom 1.Vorsitzenden geführt. Die Delegierten werden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung sechs Wochen vorher eingeladen. Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Tagesordnung können von den Delegierten bis spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin beim 1.Vorsitzenden eingereicht werden. Über die Aufnahme der Anträge in die Tagesordnung entscheidet die Delegiertenversammlung ohne Debatte. Die Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen nach §§ 22 und 23 dieser Satzung. Einzelheiten regelt ergänzend die Geschäftsordnung des Vereines.

§ 14

Aufgabe der Jahreshauptversammlung

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß oder durch Beschluss anderen Organen übertragen wurde.

Die Jahreshauptversammlung beschließt insbesondere:

- die Wahl der Vorstandsmitglieder
- die Wahl der Mitglieder des Ältestenrates
- die Wahl von mindestens drei Kassenprüfern
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- die Änderung von Satzungen
- die Geschäftsordnung
- die Finanzordnung
- die Entlastung der Organe bezüglich der Geschäftsführung und der Jahresrechnung
- die Trennung zwischen Vereins- und Abteilungsaufgaben und ihre Finanzierung.

Eine außerordentliche Delegiertenversammlung entscheidet nur über die Sachverhalte, die zu ihrer Einberufung führten.

§ 15

Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Ehrenvorsitzenden
- dem 1.Vorsitzenden
- dem 2.Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Sportwart
- dem Jugendleiter
- dem Wart für Sportanlagen- und Geräte.

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Vorstand gemäß § 26 BGB sind 1. und 2.Vorsitzender, Schatzmeister und Sportwart. Vertreten wird der Verein durch einen der beiden Vorsitzenden gemeinsam mit dem Schatzmeister oder dem Sportwart. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereines sein.

§ 16 Erweiterter Vorstand

Den erweiterten Vorstand bilden die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter und die Kassenprüfer. Der erweiterte Vorstand ist ein beratendes Organ des Vorstandes und beschließt in Angelegenheiten, die ihm vom Vorstand übertragen sind. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes (Kleine Geschäftsordnung).

§ 17 Pflichten und Rechte des Vorstandes

Der Vorstand hat die Aufgabe, die Geschäfte des Vereines nach Satzung, nach Geschäftsordnung und nach den Beschlüssen, die durch die Jahreshauptversammlung, des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes gefasst wurden, zu führen. Der Vorstand ist dem Ältestenrat auf Antrag über die Geschäftsführung informationspflichtig. Der Vorstand ist ermächtigt, geeignete Mitglieder in offene Vorstandsämter zu berufen.

§ 18 Abteilungen

Für jede im Verein betriebene Sportart ist eine Abteilungsleitung zu bilden. Diese besteht aus mindestens einem Abteilungsleiter und einem Stellvertreter und wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- Einberufung und Durchführung der Jahreshauptversammlungen der Abteilung
- Bestimmung der Richtlinien für die sportliche Ausbildung der Sportler
- Planung und Durchführung des Trainings- und Wettkampfbetriebes unter Beachtung der Richtlinien des jeweiligen Fachverbandes
- Festlegung des Abteilungsbeitrages
- Kassierung des Gesamtbeitrages und Abführung des Grundbeitrages entsprechend den Beschlüssen der Jahreshauptversammlung, des Vorstandes oder der Geschäftsordnung
- Planung und Durchführung der Finanzierung des Sportbetriebes
- Erstellen eines von drei gewählten Kassenprüfern zu prüfenden Kassenberichtes

Die Abteilungsleitungen sind ermächtigt, geeignete Mitglieder in offene Leitungspositionen zu berufen.

§ 19 Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Mitglieder des Ältestenrates dürfen im Verein kein anderes Amt, außer das des Ehrenvorsitzenden, bekleiden. Die Wahl erfolgt auf der Jahreshauptversammlung des Vereines für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

§ 20 Aufgaben des Ältestenrates

Der Ältestenrat entscheidet in letzter Instanz über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins auf Antrag, soweit im Sachverhalt nicht die Zuständigkeit des Sportgerichtes eines Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt über den Ausschluss und die Nichtaufnahme von Mitgliedern. Der Ältestenrat kann folgende Strafen verhängen:

- Verwarnung
- Verweis
- Ausschluss aus dem Verein
- Aberkennung des Rechtes ein Wahlamt zu bekleiden mit sofort möglicher Suspendierung (Aufhebung nur durch Beschluss der nächsten Delegiertenversammlung)
- Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu sechs Monaten.

§ 21 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden auf der jeweiligen Jahreshauptversammlung für zwei Jahre bei unbegrenzt möglicher Wiederwahl gewählt. Die Aufgaben der Kassenprüfer werden in der Finanzordnung des Vereines geregelt. Die Kassenprüfer dürfen entgegen den Bestimmungen aus § 12 nur in den Organen Kassenprüfer tätig sein.

§ 22 Beschlussfassung der Organe

Sämtliche Organe des Vereines sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgte. Alle Beschlüsse - mit Ausnahme der Beschlüsse nach § 23 - werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über alle Versammlungen der Organe sind Protokolle zu führen. Die Einzelheiten des Verfahrens zur Beschlussfassung ist in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 23 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von über 50 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss über die Auflösung des Vereines ist nur auf einer gesonderten Delegiertenversammlung möglich. Das Verfahren zur Durchführung dieser Versammlung entspricht dem zur Durchführung der Jahreshauptversammlung des Vereines. Die Beschlussfassung macht eine Mehrheit von 80 % der stimmberechtigten Mitglieder unter der Bedingung notwendig, dass mindestens 80 % der Stimmberechtigten anwesend sind. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines weniger als 80 % der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung vier Wochen später mit den gleichen Delegierten zu wiederholen. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.

§ 24 Vermögen des Vereines

Alle Überschüsse der Vereinskasse und sonstige Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereines. Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke Verwendung finden. Die Auszahlung von Zuwendungen an Mitglieder entfällt. Die Mitglieder haben im Falle der Auflösung des Vereines keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereines und bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung dem Ortschaftsrat der Ortschaft Weixdorf für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung gestellt oder einem bzw. mehreren gemeinnützigen Vereinen mit gleichen oder ähnlichen Zielen wie die der Sportgemeinschaft Weixdorf e.V. übertragen. Die Verteilung des Vermögens muss Bestandteil des Auflösungsbeschlusses sein.

§ 25 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in den Abteilungen und dem Vorstand beraten und zur Jahreshauptversammlung am 19.05.2000 beschlossen. Die Satzung tritt mit Beschluss in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.08.1990 außer Kraft.

Dresden, den 23.03.2001

gez. Andreas Lindemann
1. Vorsitzender

gez. Günther Schubert
2. Vorsitzender

gez. Christian Schütze
Schatzmeister

gez. Lothar Menzel
Sportwart

Vorstand zum 01.01.2019:

Michael Kaiser
1. Vorsitzender

Günther Schubert
2. Vorsitzender

Margit Jentsch
Schatzmeisterin

Rainer Grafe
Sportwart